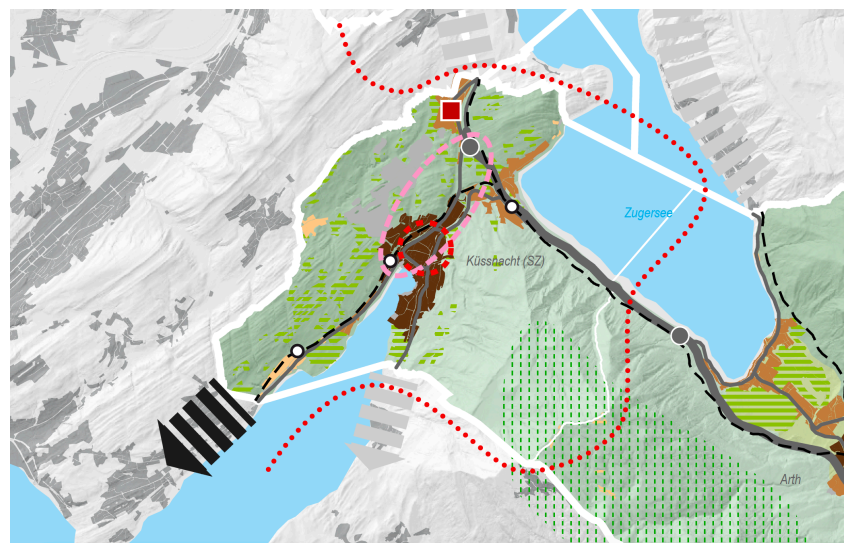


Revision Nutzungsplanung

Fassung für die öffentliche
Auflage

BERÜCKSICHTIGUNG DER VOR- GABEN IM KANTONALEN RICHTPLAN

- SIEDLUNGSRAUM**
-  Urbaner Raum
 -  Periurbaner Raum
 -  Ländlicher Raum
 -  Gebiete mit Spezialnutzungen (orientierend)
- LANDSCHAFTSRAUM**
-  Alpenlandschaft
 -  Berglandschaft
 -  Hügellandschaft
 -  Tal- & Mittellandebene
 -  Moorgeprägte Landschaft



**SUTER
VON KÄNEL
WILD**

Planer und Architekten AG

Förrlibuckstrasse 30, 8005 Zürich
+41 44 315 13 90, www.skw.ch

31110 – 5.4.2024

Inhalt

1	BESIEDLUNG (B)	3
1.1	Zentren (B-1)	3
1.2	Siedlungsgebiet (B-2)	3
1.3	Wohn-, Misch- und Zentrumszonen (B-3)	4
1.4	Siedlungsverdichtung und Siedlungsqualität (B-4)	6
1.5	Arbeitszonen (B-5)	7
1.6	Weitere Bauzonen (B-6)	8
1.7	Entwicklungsschwerpunkte "Arbeitsplatzgebiete" (B-8)	8
1.8	Tourismusschwerpunkte (B-11)	9
1.9	Ortsbilder und Kulturdenkmäler (B-12)	10
1.10	Ortsplanung / Überkommunale Kooperation (B-13)	11
2	VERKEHR (V)	11
2.1	Strassen (V-2)	11
2.2	Öffentlicher Verkehr (V-3)	12
2.3	Rad- und Fussverkehr (V-4)	13
2.4	Kombinierte Mobilität (V-5)	13
2.5	Luftverkehr (V-6)	14
2.6	Schiffverkehr (V-7)	14
3	NATUR UND LANDSCHAFT (L)	15
3.1	Siedlungstrenngürtel (L-1)	15
3.2	Entwicklung ausserhalb Bauzonen (L-3)	15
3.3	Fruchtfolgeflächen und Speziallandwirtschaftszonen (L-4)	15
3.4	BLN-Gebiete (L-6)	16
3.5	Biotopschutz, Objekte von nationaler Bedeutung (L-8)	17
3.6	Wildtierkorridore (L-10)	17
3.7	Fliessgewässer und stehende Gewässer (L-12)	17
3.8	Naturgefahren (L-13)	18
4	WEITERE RAUMNUTZUNGEN (W)	18
4.1	Fahrende (W-1)	18
4.2	Energie (W-2)	18
4.5	Mobilfunkanlagen (W-3)	19
4.6	Deponien (W-5)	20
4.7	Wasserversorgung und Siedlungsentwässerung (W-6)	21
4.8	Störfallvorsorge (W-7)	21

Lesehilfe

Die grau hinterlegten Festlegungen stammen aus dem Kantonalen Richtplan.

Auftraggeber

Bezirk Küssnacht

Bearbeitung

SUTER • VON KÄNEL • WILD
Michael Camenzind, Adrian Grütter

Titelbild

Ausschnitt Raumentwicklungsstrategie Kanton Schwyz

1 BESIEDLUNG (B)

1.1 Zentren (B-1)

Kantonszentrum und Regionalzentren (erste Zentrumsstufe)

Die Zentren der ersten Stufe liegen innerhalb des urbanen oder periurbanen Raums und weisen zentralörtliche Funktionen für die umliegende Teilregion aus. Sie besitzen eine überörtliche Bedeutung als Wohn-, Arbeits- und Tourismusstandort und sichern ein überörtliches Versorgungsangebot innerhalb des urbanen, periurbanen und angrenzenden ländlichen Raums an Gütern und Dienstleistungen. Sie besitzen eine gute Erschliessung mit der Bahn (mindestens Halbstundentakt für S-Bahnen) sowie mindestens einen Kantonsstrassenanschluss.

In diesen Zentren sollen Erhaltung und Weiterentwicklung der kantonalen und regionalen Zentrumsfunktionen gesichert werden (Verwaltungs- und Administrationseinrichtungen, soziale und Gesundheitseinrichtungen, Bildung, Kultur, Tourismusangebote).

Die Zentren bezeichnen nicht die Gemeinde als Ganzes, sondern die in der Karte der Raumentwicklungsstrategie bezeichneten Siedlungsschwerpunkte.

Als Zentren der ersten Stufe werden bezeichnet:

- Kantonales Zentrum: Schwyz/Seewen/Ibach
- Regionale Zentren: Pfäffikon, Lachen, Siebnen, Einsiedeln, Arth-Goldau, Küsnacht.

Umsetzung

- Das BauR enthält spezifische Vorschriften zur Stärkung des Zentrums (Gewerbanteil min. 20% / min. EG Höhe 3.5m).

1.2 Siedlungsgebiet (B-2)

Siedlungsgebiet für Wohn- und Mischnutzungen

Der kantonale Richtplan legt das Siedlungsgebiet für den Bedarf bis 2040 wie folgt fest:

- a) Auf Basis des Bevölkerungsszenarios Hoch (+0.77% pro Jahr) wird das Siedlungsgebiet für den Bedarf von 189'000 Einwohner und Beschäftigte (Vollzeitäquivalente) ausgelegt.
- b) Das Siedlungsgebiet für Wohn- und Mischnutzungen umfasst insgesamt 2'572 ha und wird in der Richtplankarte festgesetzt.

Das Wachstum bis 2030/2040 wird wie folgt verteilt:

- c) **Urbaner Siedlungsraum: +0.80% p.a. (Gemeinden Altendorf, Arth, Einsiedeln, Freienbach, Ingenbohl, Küsnacht, Lachen, Schwyz, Wollerau)**
- d) **Periurbaner Siedlungsraum: +0.77% p.a. (Gemeinden Feusisberg, Galgenen, Reichenburg, Schübelbach, Steinen, Tuggen, Wangen)**
- e) **Ländlicher Siedlungsraum: +0.57% p.a. (übrige Gemeinden).**

Umsetzung

- Vergleiche Beilagebericht zur Kapazitätsberechnung.

Räumliche Anordnung des Siedlungsgebiets

Das Siedlungsgebiet kann im Rahmen der kommunalen Richt- und Nutzungsplanung räumlich anders **angeordnet werden**, vorausgesetzt die folgenden Kriterien sind erfüllt:

- a) Das Siedlungsgebiet **wird insgesamt nicht vergrössert.**
- b) Der neue Standort bietet eine raumplanerisch mindestens gleichwertige Lösung (Erschliessung mit öffentlichem Verkehr, Erreichbarkeit von Dienstleistungen und Gütern). Die Anliegen des Natur- und Landschaftsschutzes werden mitberücksichtigt.
- c) Der neue Standort liegt am Siedlungsschwerpunkt und dient der Schaffung eines kompakten Siedlungsgebiets.
- d) Einzonungen bis zu einer Fläche pro Vorhaben von 3'000m² können abweichend vom bezeichneten Siedlungsgebiet vorgenommen werden, sofern sie der Arrondierung des Siedlungsgebiets dienen (z.B. Zonenlücken), kein Kulturland zerstückeln und das Siedlungsgebiet insgesamt nicht vergrössern.
- e) Bestehende Bauzonen, welche innerhalb von Gewässern liegen und aufgrund eines übergeordneten Beschlusses unüberbaubar geworden sind, können von den betroffenen Gemeinden als zusätzliche Bauzone oder SEG kompensiert werden. Die Lokalisierung wird im Rahmen der kommunalen Nutzungsplanung gemeinsam mit dem Kanton bestimmt. Nicht unter diese Bestimmung fallen Flächen, welche im Rahmen der ordentlichen Ausscheidung des Gewässerraums unbebaubar werden.

Umsetzung

- Das Siedlungsgebiet wird insgesamt nicht vergrössert.
- Auf eine Arrondierung des Siedlungsgebietes wird vorerst verzichtet. Die Überprüfung erfolgt in einer nachgelagerten Revision.
- Auf Einzonungen wird im Grundsatz in der vorliegenden Revision verzichtet. Davon ausgenommen sind die in den Zonenplänen bezeichneten kleineren Einzonungen.
- Es findet eine Arrondierung der Bauzonen im Gebiet Helgenstöckli statt, da das heutige Bauland dort aufgrund der Hochspannungsleitung nur bedingt bebaubar ist.

Verfahren

- a) Die Umlagerung des Siedlungsgebiets im Rahmen der Ortsplanung bis max. 1.5 ha pro Gemeinde und pro Fläche wird im kantonalen Richtplan als Fortschreibung nachgeführt. Grössere Umlagerungen bedingen ein Richtplanverfahren.
- b) Eine Überprüfung der Gesamtgrösse des kantonalen Siedlungsgebiets wird im Rahmen der periodischen Berichterstattung gemäss RPV durchgeführt.

Umsetzung

- Kenntnissnahme

1.3 Wohn-, Misch- und Zentrumszonen (B-3)

Bauzonendimensionierung Wohn-, Misch- und Zentrumszonen

Die Dimensionierung der kommunalen Wohn-, Misch- und Zentrumszonen bemisst sich auf den 15-jährigen Bedarf und wird auf Basis ihrer Auslastung beurteilt:

- a) Die Auslastung der Bauzone entspricht dem Verhältnis zwischen der Bauzonkapazität und dem massgebenden 15-jährigen Prognosewert an Einwohnern und Beschäftigten. Die Bauzonkapazität ist die Summe der Zonenkapazitäten der drei Grundzonen (Wohn-, Misch- und Zentrumszone). Für jede dieser Grundzonen wird die aktuelle mittlere Dichte (Einwohner und Beschäftigte) auf ihre Gesamtfläche (bebaute und unbebaute Zonen) angewendet. Davon kann abgewichen werden, wenn diese mittleren Dichten zu Verzerrungen gegenüber der tatsächlichen Dichtesituation führen (z.B. aufgrund grosser Streuungswerte). Der massgebende Prognosewert an Einwohnern und Beschäftigten ergibt sich aus den raumtypenbezogenen Wachstumsprognosen des Richtplans (siehe Beschluss B-2.1).
- b) Die Auslastung für eine revidierte kommunale Nutzungsplanung darf 100% nicht unterschreiten.
- c) Bei speziellen Innenentwicklungsvorhaben, die dazu führen dass die Auslastung unter 100% fällt, ist ein etappiertes Vorgehen vorzusehen (z.B. Teil-Umzonungen in mehreren Etappen). In begründeten Fällen kann danach eine Auslastung unter 100% zugesprochen werden.
- d) Bei Gemeinden mit einem hohen Zweitwohnungsanteil (über 20% gemäss Verordnung über Zweitwohnungen) kann die Auslastung für die Erstwohnungsgebiete getrennt beurteilt werden.

Umsetzung

- Vergleiche Beilagebericht zur Kapazitätsberechnung.

Einzonungen

Neue Einzonungen sind unter folgenden kumulativen Voraussetzungen möglich:

- a) Das Gebiet ist in der Richtplankarte als Siedlungserweiterungsgebiet bezeichnet bzw. eine Umlagerung im Sinne des Beschlusses B-2.4 ist möglich.
- b) Die Gemeinde legt ihre Innenentwicklungspotenziale (Brachen, unbebaute Flächen, Baulücken und unternutzte Gebiete) dar und zeigt auf, wie sie diese aktivieren und nutzen wird.
- c) Eine tatsächliche Zunahme der Einwohner- und Beschäftigtendichte im Sinne der Zielwerte für die Siedlungsverdichtung (Beschluss B-4.1) kann rückblickend nachgewiesen werden.
- d) Die Berechnung des 15-jährigen Bedarfs erfolgt gemäss der vom zuständigen Departement definierten Methodik. Bei Gemeinden mit einem über der Richtplanprognose liegenden Wachstum wird die massgebende Zielprognose (E+B) für den 15-jährigen Bedarf gemeinsam mit dem Kanton festgelegt.
- e) Die unbebauten Flächen betragen weniger als 8% der gesamten Bauzonenfläche für Wohn- und Mischnutzungen. Nachweislich gehortete Flächen können gesondert gewichtet werden, sofern ihre Verfügbarkeit von der Gemeinde aktiv angegangen wird.
- f) Flächengleiche Kompensationen von Ein- und Auszonungen zwischen verschiedenen Bauzonen sind zulässig, sofern sie über vergleichbare Nutzungsmöglichkeiten verfügen (z.B. Arbeitszonen oder Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen, Grünzonen können nicht angerechnet werden). Dies darf aber nicht dazu führen, dass dadurch ein Einzonungsbedarf für die Ursprungsnutzung provoziert wird. Überkommunale Kompensationen sind innerhalb von funktionalen Räumen zulässig. Die Einzonung tritt erst in Kraft, wenn die Auszonung genehmigt ist.

Für Neueinzonungen gelten folgende Anforderungen:

- g) Das Gebiet ist mit dem öffentlichen Verkehr erschlossen bzw. der Nachweis der Erschliessbarkeit liegt vor (Erschliessungsgüteklassen gem. Definition des Bundesamts für Raumentwicklung):
 - Urbaner Raum: Erschliessungsgüteklasse C
 - Periurbaner und ländlicher Raum: Erschliessungsgüteklasse D
- h) Für das Einzonungsgebiet (ausgenommen kleinere Zonenarrondierungen) ist mittels eines Dichtenaachweises darzulegen, dass die folgenden Mindestdichten erreicht werden können. Diese sind in der Nutzungsplanung sicherzustellen.
 - Urbaner Raum: 85 E+B/ha
 - Periurbaner Raum: 70 E+B/ha
 - Ländlicher Raum: 50 E+B/ha
- i) Die Verfügbarkeit der neuen Bauzone ist vertraglich zu sichern.

Umsetzung

- Vergleiche Beilagebericht zur Kapazitätsberechnung.
- Die Einzonung beim Bahnhof erfüllt die Kriterien zur minimalen Personendichte.

1.4 Siedlungsverdichtung und Siedlungsqualität (B-4)

Siedlungsverdichtung in Wohn-, Misch- und Zentrumszonen

- a) Die Gemeinden legen ihre Nutzungsplanung (Zonenplan, Baureglement) darauf aus, dass die nachstehenden Zielwerte für 2040 für die Siedlungsdichte (E+B/ha) in den Wohn-, Misch- und Zentrumszonen erreicht werden können.
- **Urbaner Raum: +10% gegenüber der heutigen Dichte (bis 120 E+B/ha, eine darüber hinaus gehende Verdichtung wird aber ebenfalls angestrebt).**
 - **Periurbaner Raum: +10% gegenüber der heutigen Dichte (bis zum Medianwert des urbanen Raums von 93 E+B/ha, eine darüber hinaus gehende Verdichtung wird aber ebenfalls angestrebt).**
 - **Ländlicher Raum: Die heutige Dichte soll mindestens gehalten werden.**
 - Bei Gemeinden mit einem hohen Zweitwohnungsanteil kann das Dichteziel für die Erstwohnungsgebiete getrennt beurteilt werden.
 - Im Rahmen von Agglomerationsprogrammen (oder vergleichbaren überkommunalen Planungen) können auch höhere oder räumlich konkretisierte Zieldichten definiert werden.
- b) **Die massgebende Ausgangslage der heutigen Dichten (E+B/ha nach Raumtypen) wird zu Beginn der Planungsarbeiten gemeinsam mit dem Amt für Raumentwicklung dargelegt.**
- c) Die Gemeinden deren Siedlungsgebiet hauptsächlich im urbanen oder periurbanen Raum liegt, erarbeiten vorgängig zu ihrer Nutzungsplanrevision einen kommunalen Richtplan, welcher speziell die Themen Innenentwicklung, Siedlungsverdichtung und -erneuerung behandelt. Dabei sind die öffentlichen Interessen der Siedlungsverdichtung mit anderen raumrelevanten Aspekten abzuwägen (insb. Ortsbildschutz, Lärmschutz, Störfall u.a.). Anstelle eines kommunalen Richtplans kann auch das Instrument eines Siedlungsentwicklungskonzepts oder eines räumlichen Leitbildes Anwendung finden, sofern dieses einer öffentlichen Mitwirkung unterzogen wurde. **Die notwendigen Massnahmen werden in der Nutzungsplanung umgesetzt.**
- d) Die übrigen Gemeinden erarbeiten im Rahmen ihrer Nutzungsplanungsrevision ein Konzept zur Siedlungsverdichtung. Die notwendigen Massnahmen werden in der Nutzungsplanung umgesetzt.

Umsetzung

- Vergleiche Beilagebericht zur Kapazitätsberechnung.
- An geeigneten Lagen wird die bauliche Dichte erhöht.
- Das erarbeitete Raumentwicklungskonzept erfüllt die kantonalen Anforderungen (öff. Mitwirkung wurde sichergestellt). Auf einen kommunalen Richtplan Siedlung wird daher verzichtet.

Siedlungsqualität

Bei ihrer Innentwicklung und Siedlungsverdichtung achten die Gemeinden darauf, dass die Siedlungsqualität erhalten bzw. gesteigert wird:

- a) **Bei grösseren Vorhaben (Gesamtüberbauungen, Verdichtungs- oder Umstrukturierungsareale) erarbeiten die Gemeinden zusammen mit den Eigentümern oder Investoren vorgängig die notwendigen Bebauungskonzepte. Speziell zu berücksichtigen sind dabei die Wohn- und Aussenraumqualität (inkl. Klimaqualität) sowie sämtliche Mobilitätsfragen. Entsprechende Varianzverfahren (Studienauftrag, Wettbewerb) sind nach Möglichkeit durchzuführen.**
- b) **Die Gemeinden im urbanen und periurbanen Raum schaffen günstige Voraussetzungen für den Wohnungsbau mit moderaten Mietpreisen.**
- c) Sofern nötig, legen die Gemeinden in den Mischzonen Mindestanteile für Wohn- und/oder Arbeitsnutzungen fest.
- d) **Zur Stärkung der Ortskerne ist die Aufwertung des öffentlichen Raums und der Erhalt und die Entwicklung von identitätsstiftenden Siedlungsmerkmalen (Ortsbilder, Kulturdenkmäler) anzustreben.**

Umsetzung

- Für das Gebiet Oberdorf wird eine Bauzone zur Förderung der Innenentwicklung mit spezifischen Vorgaben zur Verbesserung der Siedlungsqualität geschaffen.
- Zur Förderung von preisgünstigen Wohnungen wird ein Ausnützungsbonus im BauR geschaffen.

Verfügbarkeit der Bauzonen

Im Rahmen der Nutzungsplanung überprüfen die Gemeinden die Verfügbarkeit der bestehenden Bauzonenreserven. Gegen eine allfällige Baulandhortung sind entsprechende Massnahmen zu prüfen (z.B. Sensibilisierung der Eigentümer, Angebot von Realersatzflächen, Landumlegungsverfahren, Unterstützung der Eigentümer bei den notwendigen Planungen, Kaufrecht zu Gunsten der Gemeinden, Auszonungen).

Umsetzung

- Es werden keine Massnahmen ergriffen.

1.5 Arbeitszonen (B-5)

Nutzungsprofile an Standorte anpassen

Die Gemeinden überprüfen im Rahmen ihrer Nutzungsplanung die Zonenvorschriften für die (bestehenden und künftigen) Arbeitszonen und berücksichtigen dabei folgende Prinzipien:

- a) Arbeitszonen zielen generell stärker auf eine bodensparende Nutzung hin (z.B. unterirdische oder gemeinsame Parkierung, Aufstockungsoptionen offenhalten, Nutzung von Dachflächen u.a.). Die entsprechenden Nutzungsvorschriften sind dahingehend zu überprüfen und zu ergänzen.
- b) Im Rahmen der Richt- und Nutzungsplanung überprüfen die Gemeinden die Verfügbarkeit der bestehenden Arbeitszonenreserven. Gegen eine allfällige Baulandhortung sind entsprechende Massnahmen zu prüfen (z.B. Sensibilisierung der Eigentümer, Angebot von Realersatzflächen, Landumlegungsverfahren, Unterstützung der Eigentümer bei den notwendigen Planungen, Kaufrecht zu Gunsten der Gemeinden, Auszonungen).

Urbaner Raum:

- c) Reine Arbeitszonen sind für bodensparende Nutzungen mit hoher Wertschöpfung und erhöhter Beschäftigtendichte (ca. >75 B/ha) zu reservieren. Flächen- und güterintensive Nutzungen (z.B. Logistikzentren, reine Lagerbetriebe u.ä.) sind auszuschliessen.
- d) Die Arbeitszonen an gut mit dem öffentlichen Verkehr erschlossenen Lagen (Güteklassen B/C) werden hinsichtlich einer möglichen Nutzungsdurchmischung und Verdichtung geprüft (z.B. Umstrukturierung von Brachen).

Periurbaner und ländlicher Raum:

- e) Arbeitszonen sind gemäss ihren Standort- und Erschliessungsqualitäten zu planen (Abstimmung der Nutzungsart und -intensität auf die Erschliessungssituation).

Umsetzung

- Die neue Nutzungsplanung erlaubt eine effiziente Nutzung der Arbeitszonen. Auf die Vorgabe einer Überbauungsziffer wird verzichtet.
- Im Fänn und im Chli Ebnet werden Hochhäuser zugelassen.
- Für den Entwicklungsschwerpunkt Fänn werden spezifische Vorschriften erlassen. Reine Lagernutzungen sowie Einkaufszentren werden ausgeschlossen.

Arbeitszonenmanagement

- a) Als Grundlage für ein Arbeitszonenmanagement führt das Amt für Raumentwicklung eine periodisch zu aktualisierende Flächenübersicht der Arbeitszonen. Diese enthält mindestens Angaben zu den unbebauten oder unternutzten Flächen, ihren Erschliessungsstand und ihre Verfügbarkeit. Die Flächenübersicht ist den Gemeinden, Fachstellen und Planungsbehörden zugänglich zu machen.
- b) Die Flächenübersicht dient Kanton und Gemeinden als Entscheidungshilfe für die Ansiedlung von neuen oder die Umsiedlung und Erweiterung bestehender Betriebe. Gemeinden ziehen für grössere Vorhaben von regionaler Bedeutung frühzeitig den Kanton mit ein (Amt für Raumentwicklung, Amt für Wirtschaft).

Umsetzung

- Kenntnissnahme.

1.6 Weitere Bauzonen (B-6)

Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen

- a) Für Vorhaben von kommunaler Bedeutung ist der Bedarf nachzuweisen. Lage und Dimensionierung der Zone erfolgen auf der Basis des vorgesehenen Nutzungszwecks.
- b) Für Vorhaben von überkommunaler Bedeutung ist eine Standortevaluation nötig. Lage und Dimensionierung der Zone erfolgen auf der Basis von groben Projektannahmen.
- c) Für alle Vorhaben ist gemäss der vorgesehenen Nutzung eine optimale Abstimmung mit dem Verkehr sicherzustellen (insb. Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr sowie dem Rad- und Fussverkehr).
- d) Die Schaffung der notwendigen Zonen erfolgt gemäss folgender Prioritätenordnung:
 - primär sind Standorte in den bestehenden Bauzonen zu prüfen (z.B. mittels Umzonungen);
 - sekundär sind vorgesehene Siedlungserweiterungsgebiete (SEG) zu beanspruchen;
 - tertiär kann das hierfür vorgesehene Flächenkontingent beansprucht werden (Beschluss B-2.3).

Umsetzung

- Der Bezirk hat die Schulraumplanung aktualisiert. Das Ergebnis ist in die vorliegende Revision eingeflossen.

Grünzonen

Grünzonen werden im Rahmen der ordentlichen kommunalen Nutzungsplanung behandelt.

Umsetzung

- Die Grünzonen werden nicht substanziell verkleinert.
- In Merlischachen wird der Seezugang sichergestellt.
- Das neue Baureglement sieht neue Begrünungsvorschriften vor.

1.7 Entwicklungsschwerpunkte "Arbeitsplatzgebiete" (B-8)

Entwicklungsschwerpunkte „Arbeitsplatzgebiete“ (ESP-A)

- a) Der kantonale Richtplan bezeichnet Entwicklungsschwerpunkte für Arbeitsplatzgebiete von kantonalen Bedeutung (ESP-A). Diese entsprechen folgenden Kriterien:
 - Lage im periurbanen Raum und Mindestgesamtläche von rund 10 ha.
 - mind. öV-Erschliessungsgüteklasse D, bei Nutzungen mit hoher Arbeitsplatzdichte ist Klasse B sicherzustellen. Davon kann abgewichen werden, wenn mittels Mobilitätskonzept Alternativen sichergestellt werden können.
- b) Folgende Gebiete werden als ESP-A bezeichnet:
 - Siebnen (Gemeinden Galgenen, Schübelbach, Wangen)
 - Rietli (Gemeinden Schübelbach und Reichenburg)
 - Seewen-Schwyz (Gemeinde Schwyz)
 - Fänn (Bezirk Küsnacht)
- c) In allen Gebieten ist auf eine haushälterische Bodennutzung und eine rationelle Erschliessung für alle Verkehrsteilnehmer zu achten. Es sind prioritär wertschöpfungsstarke Nutzungen anzustreben. Zu vermeiden sind grosse verkehrsintensive Nutzungen (im Sinne von Einkaufszentren, Freizeitanlagen u.ä.) und Nutzungen mit einem hohen Bodenverbrauch und gleichzeitiger niedriger Nutzungsdichte.
- d) Die Dimensionierung der (bestehenden und neuen) Zonen ist auf einen 10 bis 15-jährigen regionalen Bedarf auszurichten. Die Potenziale und Reserven in den bestehenden Zonen sind auszuweisen und mit zu berücksichtigen.
- e) Zur Erschliessung von ESP (Strasse, öV) kann der Kanton Beiträge beisteuern. Wo es die verkehrliche Situation erfordert, ist eine Entflechtung zwischen dem motorisierten und öffentlichen Verkehr zu prüfen. Verkehrsintensive Einrichtungen sind mit dem öV zu erschliessen. Die Verursacher sind in die Finanzierung des öV einzubeziehen.
- f) Die für die einzelnen ESP dargestellten Perimeter haben orientierenden Charakter. In den nachfolgenden Planungen werden diese präzisiert. Bei der Lage und Abgrenzung der ESP sind dabei die Anliegen des Natur- und Landschaftsschutzes, des ökologischen Ausgleichs sowie auch weitere übergeordnete Vorgaben (z.B. Störfallverordnung) zu berücksichtigen.
- g) Für die Planung, Entwicklung und Bewirtschaftung dieser ESP sind grundsätzlich die Gemeinden zuständig. Es können aber auch spezielle Trägerschaften eingesetzt werden (z.B. Regionalmanagement, welches zwischen Kanton und Gemeinden aufgebaut werden kann). In allen Planungsphasen sind das Amt für Raumentwicklung sowie andere betroffene kantonale Stellen (AöV, TBA u.a.) frühzeitig miteinzubeziehen.

Umsetzung

- Für den Entwicklungsschwerpunkt Fänn wurde eine neue Gewerbezone Entwicklungsschwerpunkt Fänn GEF geschaffen. Diese wird mit einem Hochhausperimeter überlagert.
- Es sind keine Einzonungen vorgesehen.

ESP-A „Fänn“

Das bestehende Arbeitsplatzgebiet (rund 42 ha, mit Luzerner Teil rund 46 ha) – sowie seine allfällige künftige Erweiterung – bedürfen einer Gesamtkonzeption welche insbesondere die Abstimmung zwischen Siedlung und Verkehr sicherstellt. Hierzu müssen vorgängig die Rahmenbedingungen in der bestehenden Zone präzisiert werden. Dazu sind folgende Schritte nötig:

- a) Klärung des anzustrebenden Nutzungsprofils: Für die Planung dieses Entwicklungsschwerpunkts sind Entwicklungsziele zu erarbeiten. Sie machen Aussagen zu Nutzungsart- und -mass, ihre räumliche Verteilung, die Erschliessung sowie grobe Aussagen zur städtebaulichen Gestaltung. Insbesondere ist im Hinblick auf das angestrebte Nutzungsmass die Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr zu verbessern.
- b) Mögliche Massnahmen zur künftigen Verkehrsabwicklung sind aufzuzeigen (Ausbau/Lenkung Strassensystem, Ausbau öffentlicher Verkehr, betriebsbezogenes Mobilitätskonzept).
- c) Die Erarbeitung dieser Entwicklungsziele erfolgt durch den Bezirk Küsnacht in Zusammenarbeit mit der luzernischen Nachbargemeinde Meierskappel sowie dem Kanton Zug und der Gemeinde Risch.
- d) Auf Basis der Entwicklungsziele ist eine Anpassung der kommunalen Nutzungsplanung zu prüfen und nötigenfalls einzuleiten.

Für eine allfällige Zonenerweiterung dieses Entwicklungsschwerpunkts sind folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- e) Erstellung eines Nutzungs- und Erschliessungskonzepts (Abstimmung Strassenerschliessung, öffentlicher Verkehr, Rad- und Fussverkehr, Parkierung, Nutzungsart- und -mass, Naturgefahren, gestalterische Integration in die Landschaft, Etappierung u.a.).
- f) Umsetzung in der Nutzungsplanung (Einzonung, Gestaltungs- und Erschliessungsplan, Sicherung Verfügbarkeit).

Umsetzung

- Für den Entwicklungsschwerpunkt Fänn wurde eine neue Gewerbezone Entwicklungsschwerpunkt Fänn GEF geschaffen. Diese wird mit einem Hochhausperimeter überlagert.

1.8 Tourismusschwerpunkte (B-11)

Kantonale Tourismusschwerpunkte

- a) Der kantonale Richtplan bezeichnet folgende Tourismusschwerpunkte von kantonalen Bedeutung:
Gebiete:
 - Region Rigi
 - Region Stoos
 - Region Mythen / Ibergeregg
 - Region Hochstuckli
 - Region Hoch-Ybrig

Weitere Tourismusgebiete und -anlagen

- a) Der kantonale Richtplan bezeichnet folgende Tourismusschwerpunkte von kantonalen Bedeutung:
Gebiete:
 - Region Rigi
 - Region Stoos
 - Region Mythen / Ibergeregg
 - Region Hochstuckli
 - Region Hoch-Ybrig

Ausserhalb der kantonalen Tourismusschwerpunkte sind Anlagen von regionaler oder kommunaler Bedeutung möglich. Für solche neuen Vorhaben sind vorgängig entsprechende Konzepte zu erarbeiten. Umfang und Bearbeitungstiefe dieser Konzepte werden mit dem Kanton definiert.

Umsetzung

- Für die Seebodenalp wird eine neue Erholungszone erlassen, die eine sanfte touristische Nutzung erlaubt.

1.9 Ortsbilder und Kulturdenkmäler (B-12)

Ortsbilder

Das Inventar der geschützten Ortsbilder (ISOS) wurde im Kanton Schwyz durch den Bund ab 1974 erstellt und in drei Etappen 1981, 1986 und 1988 vom Bundesrat in Kraft gesetzt. Die Ortsbilder von nationaler Bedeutung wurden damit behördenverbindlich festgesetzt. Zwischen 1984 und 1994 wurden im Auftrag des Regierungsrats für sechs national eingestufte Ortsbilder (Arth, Einsiedeln, Ingenbohl/ Brunnen, Küsnacht, Lachen und Schwyz) gesonderte Ortsbildinventare erstellt.

Ortsname:	Siedlungstyp:
Küsnacht am Rigi	Kleinstadt/Flecken
Merlischachen	Weiler

Historische Verkehrswege

Das Inventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS) wurde vom Bund erstellt und erfasst neben den im Gelände noch sichtbaren Strassen und Wegen auch die historisch wertvollen Kunstbauten und Wegbegleiter. Dieses Inventar ist bei Planungen zu berücksichtigen.

Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS)

Die Ortsbilder von nationaler Bedeutung (ISOS) sind bei der Planung beizuziehen und in der Interessenabwägung entsprechend zu berücksichtigen (insbesondere die schutzwürdigen Bereiche mit dem höchsten Erhaltungsziel). Der Kanton setzt sich bei Bedarf beim Bund für eine Überprüfung und Aktualisierung des ISOS ein.

Umsetzung

- Das ISOS wurde bei der Ausarbeitung der Nutzungsplanung beigezogen (Küsnacht und Merlischachen).
- Es werden detaillierte Kernzonenpläne erlassen.
- Siehe auch Beilagebericht zum ISOS.

Inventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS)

Das IVS ist als Grundlage bei der Planung und Projektierung beizuziehen und in der Interessenabwägung entsprechend zu berücksichtigen.

Umsetzung

- Das IVS wurde im Rahmen der Richtplanung berücksichtigt.

Inventar der Denkmalpflege

- a) Der Kanton führt ein Inventar der schützenswerten und geschützten Bauten und Objekte.
- b) Die Gemeinden unterstützen den Kanton bei der Erarbeitung und Aktualisierung des Inventars und integrieren es in ihre Zonenpläne.
- c) Die Gemeinden berücksichtigen bei ihren Planungen die regionalen und lokalen Ortsbilder.

Umsetzung

- Der aktuelle Stand des Inventars der schützenswerten und geschützten Bauten und Objekte wurde zur Information in den Kernzonenplänen dargestellt.

1.10 Ortsplanung / Überkommunale Kooperation (B-13)

Ablauf einer Ortsplanungsrevision

Für Ortsplanungsvorhaben (Teil- oder Gesamtrevision von kommunalen Richt- oder Nutzungsplänen) sind folgende Arbeitsschritte vorzusehen:

- a) Im Rahmen einer Startsituation mit dem ARE (und ggf. weiteren direkt betroffenen kantonalen Stellen) werden die für das Vorhaben zentralen Themen sowie die Vorgehensweise bestimmt (insb. Ausgangslage und Zielsetzung betreffend Bauzonendimensionierung).
- b) Bei komplexen Planungen ist bereits vor der Vorprüfung der Kontakt mit dem ARE zu suchen, um den Stand der Arbeiten und die Zwischenergebnisse zu diskutieren.
- c) Gemeinden deren Siedlungsgebiet mehrheitlich im urbanen oder periurbanen Raum liegt, erarbeiten einen kommunalen Richtplan. Anstelle eines kommunalen Richtplans kann auch das Instrument eines Siedlungsentwicklungskonzepts oder eines räumlichen Leitbildes Anwendung finden, sofern dies einer öffentlichen Mitwirkung unterzogen wurde.

Umsetzung

- Im Rahmen der Erarbeitung fanden mehrere Sitzungen mit den zuständigen Stellen des Kantons statt.

2 VERKEHR (V)

2.1 Strassen (V-2)

Autobahnanschlüsse

Basierend auf den aktuellen Verkehrsbelastungen und unter Berücksichtigung des zusätzlichen Verkehrsaufkommens aufgrund der zu erwartenden Entwicklungen besteht Handlungsbedarf bei den Autobahnanschlüssen im Allgemeinen. Durch Umgestaltungen, Verlegungen und den Bau von alternativen Autobahnanschlusspunkten sollen die chronischen Überlastungen behoben, der Verkehrsfluss verbessert und die Sicherheit im Strassenverkehr erhöht werden. Zusätzlich können mithilfe dieser Massnahmen angrenzende Siedlungsgebiete (von Emissionen und dem Durchgangsverkehr) entlastet werden:

- **Küsnacht:** Zur Verbesserung des Verkehrsflusses und Erhöhung der Verkehrssicherheit sind beim Autobahnanschluss Küsnacht Umgestaltungen nötig. Die Ausführung der Umgestaltungsmassnahmen ist in der Zuständigkeit des ASTRA.

Beschlüsse

Nr.	Objekt	Projektbeschreibung	Koordinationsstand
V-2.1-01	Küsnacht	Ausbau Anschluss	Festsetzung

Umsetzung

- Zuständigkeit Ausbau Anschluss Küsnacht liegt beim ASTRA.
- Die Massnahme ist in der Richtplankarte eingetragen.

Überörtliches Strassennetz

Handlungsbedarf besteht insbesondere in folgenden Fällen:

- **Küsnacht Zugerstrasse:** Um langfristig eine ausreichende Leistungsfähigkeit des übergeordneten Verkehrssystems im Raum Küsnacht zu gewährleisten, ist die Zugerstrasse zwischen dem Autobahnanschluss Küsnacht und der Verzweigung Luterbach auszubauen.
- **Küsnacht Südumfahrung Abschnitt 2:** Das Dorf Küsnacht ist zunehmend durch den Durchgangsverkehr stark belastet. Zur Raumsicherung soll die Verlängerung der Umfahrungsstrasse im Richtplan vermerkt werden.

Folgende Vorhaben werden in den Richtplan aufgenommen:

Nr.	Objekt	Projektbeschreibung	Koordinationsstand
V-2.3-01	Küsnacht Zugerstrasse	Ausbau Zugerstrasse zwischen Autobahnanschluss Küsnacht und Verzweigung Luterbach (inkl. der notwendigen flankierenden Massnahmen). Berücksichtigung des Wildtierkorridors	Festsetzung

Umsetzung

- Die Massnahme ist in der Richtplankarte eingetragen.

2.2 Öffentlicher Verkehr (V-3)

Lokale Zugänge

- a) Das Bahnangebot muss mit abgestimmten, stabilen Bussystemen ergänzt und mit dem Rad- und Fussverkehr koordiniert und verknüpft werden. Stabile Bussysteme erfordern z.B. im Raum Pfäffikon Busbevorzugungsmassnahmen auf dem Strassennetz.
- b) Die Erreichbarkeit der Bahnhöfe und Haltestellen ist insbesondere für den Rad- und Fussverkehr zu verbessern. An den Bahnhöfen und Haltestellen sind attraktive Umsteigeplattformen (inkl. Veloabstellplätze) zu schaffen.

Umsetzung

- Der Richtplan sieht mehrere Massnahmen zur Verbesserung des ÖV's vor.
- Das Fuss- und Velonetz ist auf die ÖV-Haltestellen abgestimmt.

Infrastrukturbauten

Nr.	Objektstandort	Projektbeschreibung	Koordinationsstand
V-3.2.1-01	Küssnacht-Merlisachen	Doppelspurabschnitt und Perronverlängerung	Vororientierung
V-3.2.1-02	Küssnacht - Immensee	Doppelspurabschnitt	Zwischenergebnis

Umsetzung

- Die Massnahme ist in der Richtplankarte eingetragen.

Haltestellen

Nr.	Beschlüsse	Projektbeschreibung	Koordination
V-3.2.2-01	Küssnacht Frohsinn	Haltestelle mit zwei Aussenperrons und Unterführung, Fussgängerführung mit Verknüpfungspunkt mit Buslinie	Vororientierung

Umsetzung

- Die Massnahme ist in der Richtplankarte eingetragen.

Bus

- a) Der Kanton, die Regionen und die Gemeinden sind für die Weiterentwicklung des Busnetzes verantwortlich. Der Kanton koordiniert die Weiterentwicklung aufgrund der übergeordneten, bahn- und strassenseitigen Rahmenbedingungen.
- b) Die Entwicklung des Busnetzes erfolgt gemäss der Siedlungs- und Gesamtverkehrsstrategie entlang der bestehenden Siedlungsachsen.
- c) Die Anschlusssicherheit innerhalb der Transportketten des öffentlichen Verkehrs ist mit geeigneten Massnahmen – die allenfalls auch andere Teilsysteme tangieren – zu gewährleisten. Die Bus-Bahn-Anschlüsse sind auf die überregionalen und regionalen Knoten auszurichten. Soweit fahrplantechnisch möglich, sind auch weitere Bus-Bahn-Anschlüsse herzustellen, jedoch nicht zulasten anderer, wichtiger Anschlüsse.
- d) Auf verspätungsanfälligen Achsen sollen wenn möglich Busbevorzugungen entsprechend der Stauentwicklung realisiert werden.

Umsetzung

- Kenntnisnahme

Busbahnhöfe (bzw. spezielle Bushaltestellen)

Nr.	Objektstandort	Projektbeschreibung	Koordinationsstand
V-3.3.3-01	Immensee	Busbahnhof	Festsetzung

Umsetzung

- Die Massnahme ist in der Richtplankarte eingetragen.

Busbevorzugungsmassnahmen

Nr.	Objektstandort bzw. Achse	Projektbeschreibung	Koordinationsstand
V-3.3.4-02	Küssnacht, Autobahnan-schluss	Busbevorzugungsmassnahmen	Festsetzung

Umsetzung

- Die Massnahme ist in der Richtplankarte eingetragen.

2.3 Rad- und Fussverkehr (V-4)

Radverkehr

- a) Kanton, Bezirk und Gemeinden planen, erstellen und betreiben ein attraktives, sicheres und zusammenhängendes Radverkehrsnetz gemäss den Ansprüchen von Schulen, Pendlern, Einkaufs- und Freizeitverkehr. Die Gemeinden definieren ein Routennetz, welches prioritär realisiert wird. Das Netz wird laufend ergänzt.
- b) Dem Alltags- und Freizeitradverkehr wird ein überörtliches Radwegenetz mit direkten, attraktiven und sicheren Routen zur Verfügung gestellt.
- c) Der Freizeitradverkehr umfasst neben dem Wegenetz auch planungspflichtige stationäre Anlagen (z.B. Bike-Parks u.ä.). Letztere sind einer entsprechenden Nutzungszone zuzuweisen. Für die Planung eines attraktiven Mountainbikenetzes erarbeitet der Kanton die notwendigen Grundlagen.
- d) Das Radverkehrsnetz erschliesst alle für den Radverkehr massgebenden Quellen und Ziele von regionaler Bedeutung.
- e) Zur Förderung der kombinierten Mobilität ist das Radverkehrsnetz an wichtigen Umsteigepunkten an den öffentlichen Verkehr anzubinden. Es sind an allen wichtigen Attraktoren (Haltestellen, Schulen, grösseren Wohnüberbauungen, Einkaufszentren, Naherholungsgebiete etc.) genügend Abstellplätze zur Verfügung zu stellen.
- f) Der Kanton sieht den Aufbau von Leit- und Informationssystemen (Geoinformation, einheitliche Signalisation) vor.
- g) Das Veloroutennetz ist periodisch von den dafür zuständigen Behörden auf Schwachstellen zu überprüfen.

Nr.	Objekt	Projektbeschreibung	Koordinationsstand
V-4.1-01	Arth - Goldau - Steinen - Seewen - Brunnen Aggloradroute	Realisierung der Aggloradroute im Talkessel Schwyz.	Festsetzung
V-4.1-02	Freienbach - Altendorf - Lachen - Tuggen - Wangen Obersee-Rundweg	Realisierung einer attraktiven und sicheren Rad- und Fussverkehrsverbindung um den Obersee möglichst abseits der Kantonsstrassen.	Festsetzung
V-4.1-03	Küsnacht Optimierung bestehender Netzelemente	Anpassung verschiedener Netzelemente auf die Anforderungen des Radverkehrs.	Zwischenergebnis
V-4.1-04	Talkessel Schwyz Lückenschlüsse kantonales Radroutennetz	Realisierung diverser Ergänzungen des kantonalen Radroutennetzes.	Zwischenergebnis
V-4.1-05	Feusisberg - Freienbach - Lachen Netzerweiterungen Radverkehr	Realisierung verschiedener Ergänzungen im Radroutennetz.	Zwischenergebnis

Umsetzung

- Der Richtplan sieht mehrere Massnahmen zur Verbesserung des Veloverkehrs vor.

Fussverkehr

- a) Die Gemeinden erstellen ein Routennetz für den Fussverkehr für den Bereich Alltags- und Freizeitverkehr abseits der Hauptstrassen. Dieses kann aus Fusswegen, breiten Trottoirs, Wanderwegen etc. bestehen.
- b) Die Gemeinden führen für die Gemeindestrassen eine Schwachstellenanalyse Fussverkehr durch. Mit dem Routennetz werden alle wichtigen Attraktoren (Haltestellen, Schulen, grösseren Wohnüberbauungen, Einkaufszentren, Naherholungsgebiete etc.) auf dem Gemeindegebiet ausgewiesen und deren Erreichbarkeit und Vernetzung aufgezeigt. Die Gemeinden koordinieren ihre Routennetze untereinander. Das Routennetz wird in der Nutzungsplanung festgesetzt.

Umsetzung

- Das Fuss- und Velonetz wurde gesamthaft überprüft und ist in den Richtplankarten dargestellt.

2.4 Kombinierte Mobilität (V-5)

- a) Bike+Ride-Anlagen werden an allen Bahn- und wichtigen Bushaltestellen eingerichtet.
- b) Park+Ride-Anlagen in urbanen Räumen werden nur eingeschränkt angestrebt.
- c) Die Gemeinden erarbeiten zusammen mit den Bahn- und Busbetreibern Park+Ride / Bike+Ride-Konzepte für PW und Velo und definieren die Massnahmen beim Angebot sowie die erforderlichen baulichen Anpassungen

Umsetzung

- Kenntnisnahme

2.5 Luftverkehr (V-6)

- a) Im Kanton Schwyz sind Standorte und Betrieb (Zweckbestimmung und Verkehrsleistung) der Anlagen der Luftfahrt sowie ihrer zugehörigen Infrastruktur entsprechend dem SIL-Objektblatt gewährleistet.
- b) Mit raumplanerischen Instrumenten sind die benötigten An- und Abflugkorridore freizuhalten bzw. die Ausdehnung der Siedlungsgebiete bei Flugplätzen bzw. Helibasen einzuschränken.
- c) Die Beeinträchtigung von Wohn- und Erholungsgebieten sowie der Lebensräume von Tieren durch den Flugbetrieb sind zu minimieren.
- d) Die Flugplatz- und Heliport-Betreiber arbeiten mit den kommunalen und kantonalen sowie den Bundesstellen zusammen. Sie orientieren frühzeitig die weiteren Betroffenen über ihre Planungsabsichten.

Umsetzung

- Kenntnisnahme

2.6 Schiffverkehr (V-7)

- a) Bestehende Hafenanlagen sind im Rahmen der kommunalen Nutzungsplanung einer entsprechenden Zone zuzuweisen. Kleine Schiffstationierungsanlagen sind nach Möglichkeit in zentrale und mit entsprechender Infrastruktur versehene Hafenanlagen zusammenzufassen.
- b) Auf dem Zürich- und Vierwaldstättersee sind mit Ausnahme der nachfolgend aufgeführten Schiffstationierungsplätze keine bedeutenden Erweiterungen von Hafenanlagen mehr möglich:

Nr.	Objekt	Projektbeschreibung	Koordinationsstand
V-7.1-01	Gersau, Rotschuo	Erstellung neue Anlage bei entsprechendem Bedarfs- und Eignungsnachweis sowie genügender Eingliederung ins Landschaftsbild	Vororientierung
V-7.1-02	Freienbach, Bächau	Ausbau bestehende Anlage	Festsetzung
V-7.1-03	Lachen, Spreitenbach	Ersatz bestehende Anlage verbunden mit Revitalisierung des Spreitenbachs	Festsetzung
V-7.1-04	Wangen, Franzrütibucht	Ausbau bestehende Anlage Berücksichtigung Revitalisierungsplanung Seeufer.	Vororientierung
V-7.1-05	Wangen, Nuolen - Kiebitz	Ausbau bestehende Anlage Berücksichtigung des Flachmooses Nuoler Ried	Festsetzung

- c) Auf dem Zugersee ist einzig eine bedarfsgerechte Ausbaumöglichkeit bei der Hafenanlage Aazopf (Gemeinde Arth) gegeben.
- d) Als Grundlage für eine künftige konzentrierte Stationierung der Schiffe - insbesondere auf dem Sihl-, Lauerzer- und Wägitalersee - erarbeitet die Schiffskontrolle zusammen mit den kommunalen Behörden und Anlagenbesitzern ein Konzept für die zentrale Stationierung immatrikulationspflichtiger Schiffe.
- e) Schiffshäfen und Werften mit deren baulichen Anlagen sind auf eine zeitgemässe Infrastruktur sowie auf adäquate Ausbaumöglichkeiten angewiesen, weshalb die entsprechenden Nutzungszonen hierzu angemessen auszuscheiden sind.
- f) Der umweltfreundliche Transport von Massengütern auf dem Wasserweg durch die Lastschiffahrt ist nach Möglichkeit zu fördern. Die Schiffskontrolle prüft und koordiniert die Verlademöglichkeiten Schiene-Wasser und Strasse-Wasser und erarbeitet in Absprache mit den Standortgemeinden und den Betreibern der Verladeanlagen die erforderlichen Entscheidungsgrundlagen. Der Weiterbestand und allfällige Ausbau bestehender Verladestandorte von Massengütern ist gewährleistet.
- g) Seequerende Schifffahrtslinien, die Wohn- und Arbeitsgebiete verbinden, sind weiterhin ganzjährig zu betreiben. Die Einbindung der Schifffahrtslinien in das Bahn- und Busnetz ist zu gewährleisten.

Umsetzung

- Die Anlegestellen sind im Zonenplan dargestellt.

3 NATUR UND LANDSCHAFT (L)

3.1 Siedlungstrenngürtel (L-1)

Siedlungstrenngürtel

- a) Die Siedlungstrenngürtel sind in der Richtplankarte bezeichnet. Sie sind als Minimalflächen zu definieren und langfristig zu sichern.
- b) Eine Ausscheidung von Siedlungserweiterungsgebieten innerhalb der Siedlungstrenngürtel ist nicht zulässig.
- c) Eine Ausscheidung von Speziallandwirtschaftszonen gemäss Art. 16a Abs. 3 RPG bzw. Gartenbau- oder Intensiverholungszonen innerhalb der Siedlungstrenngürtel ist nicht zulässig.
- d) Zonenkonforme Nutzungen im Landwirtschaftsgebiet unterliegen keinen Einschränkungen, sofern kein öffentliches Interesse entgegensteht.

Umsetzung

- Es sind keine Einzonungen in diesen Gebieten vorgesehen.

3.2 Entwicklung ausserhalb Bauzonen (L-3)

Entwicklung ausserhalb Bauzonen

- a) Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen sollen sich in das bestehende Landschaftsbild einfügen. Hierzu erarbeitet der Kanton eine entsprechende Gestaltungsrichtlinie. Die Eingliederung von Bauten und Anlagen ist im Rahmen des Bewilligungsverfahrens darzulegen.
- b) Kleinsiedlungen ausserhalb Bauzonen: Das Volkswirtschaftsdepartement wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit den sachzuständigen Behörden die Kleinsiedlungen ausserhalb der Bauzone gemäss Art. 33 RPV zu bezeichnen. Eine allfällige Anpassung des Richtplans oder von Gesetzesgrundlagen werden beim Vorliegen von RPG-2 geprüft.
- c) Bauten in Streusiedlungsgebieten: Die sachzuständigen Stellen prüfen, welche Gebiete für die Anwendung von Art. 39 Abs. 1 RPV auszuscheiden sind. Eine allfällige Anpassung des Richtplans oder von Gesetzesgrundlagen werden beim Vorliegen von RPG-2 geprüft.

Umsetzung

- Es sind keine Kleinsiedlungen nach Art. 33 RPV vorgesehen.

3.3 Fruchtfolgeflächen und Speziallandwirtschaftszonen (L-4)

Fruchtfolgeflächen

- a) Die Fruchtfolgeflächen (FFF) sind in der Richtplankarte bezeichnet.
- b) Ausgenommen von Beschluss a) sind die Flächen innerhalb des in der Richtplankarte bezeichneten Siedlungsgebiets. Aus kantonaler Sicht erfolgt damit eine Interessenabwägung zugunsten der Siedlungsentwicklung. Die Fruchtfolgeflächen bleiben bis zu ihrer Einzonung im Inventar der FFF bestehen und werden erst nach Genehmigung der Einzonung definitiv gelöscht.
- c) Bei einer allfälligen Umlagerung von Siedlungserweiterungsgebieten in der Nutzungsplanung in Gebiete mit FFF (sowie Festlegungen von noch nicht lokalisiertem Siedlungsgebiet im Sinne von Beschluss B-2) gelten folgende Nachweisanforderungen:
 - Für Wohnnutzungen: Nachweis, dass innere Reserven aufgebraucht und dass keine Alternativen vorhanden sind, welche keine FFF beanspruchen.

Umsetzung

- Die FFF werden auf dem Bezirksgebiet nicht substanziell verkleinert.

Speziallandwirtschaftszone

- a) Die Ausscheidung von Speziallandwirtschaftszonen ist in folgenden Gebieten nicht zulässig:
- Schutzgebiete gemäss Bundesrecht (z.B. BLN-Gebiete, Moorlandschaften)
 - Schutzgebiete gemäss kantonalem Recht (z.B. Siedlungstrenngürtel, kantonale Schutzzonen inkl. Pufferzonen).
- b) Bei der Planung von Speziallandwirtschaftszonen sind folgende Punkte zu berücksichtigen:
- Die Standorte für Speziallandwirtschaftszonen sind zu konzentrieren. Hierfür bildet eine mindestens gemeindebezogene Gesamtbetrachtung (Standortevaluation) eine zwingende Grundlage.
 - Prüfung von Alternativstandorten unter Berücksichtigung von landwirtschaftlichen, landschaftlichen und ökologischen Kriterien und einer gesamtheitlichen Interessenabwägung.
 - Prioritär sind Angliederung an bestehendes Siedlungsgebiet oder bestehende Hofareale unter der Nutzung der bestehenden Infrastrukturen vorzusehen.
 - Bevorzugung von Gebieten, welche eine örtliche Verwertung der aus der Intensivtierhaltung anfallenden Hofdünger ermöglichen.
 - Vorhaben, welche den Boden auf irreversible Weise belasten oder versiegeln, sind nach Möglichkeit ausserhalb der FFF anzusiedeln.
 - Immissionsschutz

Umsetzung

- Es sind keine Speziallandwirtschaftszonen vorgesehen.

3.4 BLN-Gebiete (L-6)

Ausgangslage und Erläuterung

Das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN) wurde 1977 vom Bundesrat erlassen. Es soll die Erhaltung und die Pflege der landschaftlichen Vielfalt der Schweiz und die spezifische Eigenart ihrer Landschaften gewährleisten.

Neun BLN-Gebiete liegen ganz oder teilweise auf dem Schwyzer Kantonsgebiet:

- Nr. 1307 „Glaziallandschaft zwischen Lorzentobel und Sihl mit Höhrnenkette“,
- Nr. 1308 „Moorlandschaft Rothenthurm-Altmatt-Biberbrugg“,
- Nr. 1309 „Zugersee“,
- Nr. 1405 „Frauenwinkel-Ufenau-Lützelau“,
- Nr. 1406 „Zürcher Obersee“,
- Nr. 1601 „Silberen“,
- Nr. 1604 „Lauerzersee“,
- Nr. 1606 „Vierwaldstättersee mit Kernwald, Bürgenstock und Rigi“,
- Nr. 1607 „Bergsturzgebiet von Goldau“.

Bei den BLN-Gebieten handelt es sich um vom Bund bezeichnete Landschaftsschutzgebiete von nationaler Bedeutung. Nach Art. 6 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG, SR 451) verdienen Objekte von nationaler Bedeutung in besonderem Masse die ungeschmäälerte Erhaltung, jedenfalls aber unter Einbezug von Wiederherstellungs- oder angemessenen Ersatzmassnahmen die grösstmögliche Schonung. Im Sinne dieser Bestimmung haben neue Bauten und Anlagen in BLN-Gebieten besonders hohen Anforderungen an die landschaftliche Einordnung zu genügen.

BLN-Gebiete

- a) Die BLN-Gebiete sind in der Richtplankarte bezeichnet.
- b) Vorhaben, welche die BLN-Gebiete tangieren, sind im Rahmen des ordentlichen Baubewilligungsverfahrens über die jeweilige Standortgemeinde dem Kanton zur Beurteilung einzureichen (§§ 75 ff. PBG, 38 ff. VVzPBG).
- c) Der Kanton setzt sich dafür ein, dass die rechtskräftigen Bauzonen aus den BLN-Gebieten entlassen werden.
- d) Die BLN-Gebiete sind in den kommunalen Nutzungsplanungen zu berücksichtigen. Die Gemeinden nehmen Bestimmungen zum angepassten Bauen in Bauzonen in BLN-Gebieten in ihre Baureglemente auf.

Umsetzung

- Die BLN-Gebiete werden im Zonenplan Landschaft dargestellt.

3.5 Biotopschutz, Objekte von nationaler Bedeutung (L-8)

Biotopschutz, Objekte von nationaler Bedeutung

- a) Die Biotopie von nationaler Bedeutung sind in der Richtplankarte bezeichnet.
- b) Soweit diese Objekte nicht in bereits durch kantonale Nutzungspläne geschützten Gebieten (bzw. in kantonalen Naturschutzgebieten) liegen oder starker Erholungsnutzung ausgesetzt sind und deshalb in erhöhtem Mass allgemeinverbindlicher Vorschriften bedürfen, regelt der Kanton deren Schutz und Pflege mit Grundeigentümern und Bewirtschaftern vertraglich.
- c) In einem übergeordneten Erlass sind für alle bisher ausschliesslich vertraglich geschützten Objekte allgemeinverbindliche Bestimmungen zu erlassen.

Umsetzung

- Die Biotopie von nationaler und kantonaler Bedeutung werden im Zonenplan Landschaft dargestellt.

3.6 Wildtierkorridore (L-10)

Wildtierkorridore

SZ Nr. 4

Immensee / Küsnacht

Unterbrochener Korridor. Einzige schmale Querungsmöglichkeit aus dem Riggebiet Richtung Norden im Bereich der Hohlen Gasse.
Massnahme: Ausscheiden von genügend breitem Siedlungstrenngürtel im Bereich der Hohlen Gasse und allenfalls Bau von Wildtierpassagen.

- a) Die Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung sind in der Richtplankarte bezeichnet.
- b) Alle bestehenden Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung sind in die kommunalen Nutzungsplanungen aufzunehmen. Eine allfällige Aufnahme von regionalen und lokalen Wildtierkorridoren ist zu prüfen.
- c) Intakte Wildtierkorridore sind in ihrer Funktion zu erhalten. Sie sind von jeglicher Bebauung (ober- und unterirdisch) und übermässig störenden menschlichen Aktivitäten grundsätzlich freizuhalten. Bauliche Massnahmen für Infrastrukturen dürfen nur so realisiert werden, dass der Wildtierkorridor intakt bleibt.
- d) Die beeinträchtigten oder unterbrochenen Korridore sind mit geeigneten Massnahmen aufzuwerten oder wiederherzustellen.

Umsetzung

- Der Wildtierkorridor wird im Zonenplan Landschaft dargestellt.

3.7 Fliessgewässer und stehende Gewässer (L-12)

Fliessgewässer und stehende Gewässer

- a) Der Gewässerraum ist in der Nutzungsplanung sowie bei den übrigen raumwirksamen Tätigkeiten zu berücksichtigen.
- b) Die Gemeinden legen bei der Revision der Nutzungsplanungen den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer (Fließgewässer und stehende Gewässer) bis Ende 2018 fest.
- c) Für die einheitliche Festlegung des Gewässerraums ausserhalb der Bauzone erarbeitet das zuständige Amt die notwendigen Grundlagen (Ökomorphologie, Gewässerraumbreite) sowie eine Planungshilfe zuhanden der Gemeinden (Umsetzung in Nutzungsplanung).
- d) Der Kanton erarbeitet eine kantonale Revitalisierungsplanung gemäss der Gewässerschutzverordnung, in welcher er Koordination und Priorisierung der Gewässerrevitalisierung darlegt. Die Revitalisierungsplanung umfasst Fließgewässer sowie stehende Gewässer.

Umsetzung

- Die Gewässerräume werden in einem separaten Nutzungsplanungsverfahren festgelegt.

3.8 Naturgefahren (L-13)

Grundsätze

- a) Naturgefahren sind Teil unseres Lebensraumes und die Nutzung des Raumes ist diesen natürlichen Gegebenheiten anzupassen. Der Kanton Schwyz ist bestrebt, einen nachhaltigen und bestmöglichen Schutz vor Naturgefahren zu bieten. Zu diesem Zweck betreibt er ein integrales Risikomanagement. Hauptpfeiler bildet die Vorbeugung (Prävention und Vorsorge). Der Aufwand für den Schutz muss zweckmässig und angemessen sein. Die Anstrengungen der öffentlichen Hand entbinden das Individuum nicht, in eigener Verantwortung mit Naturgefahrenrisiken umzugehen.
- b) Der Kanton ist zuständig für die Erarbeitung und Nachführung der Naturgefahrenkarten.
- c) Die Gemeinden haben die Gefahrenzonen und -vorschriften in ihren Nutzungsplänen grundeigentümmerverbindlich aufzunehmen.
- d) Bei Gemeinden, welche noch keine Gefahrenzonen ausgeschieden haben, ist die Gefahrenkarte im Baubewilligungsverfahren anzuwenden.
- e) Die kantonale Naturgefahrenstrategie wird teilrevidiert, und im Sinne eines risikobasierten und ganzheitlichen Umgangs mit Naturgefahren weiterentwickelt.

Umsetzung

- Die Gefahrenzonen werden in einem separaten Nutzungsplanungsverfahren festgelegt.

4 WEITERE RAUMNUTZUNGEN (W)

4.1 Fahrende (W-1)

Stand- und Durchgangsplätze Fahrende

- a) Auf Basis eines Konzepts bezeichnet der Kanton zusammen mit Bezirken und Gemeinden innerhalb von 5 Jahren (ab Genehmigung Richtplan) mögliche Stand- und Durchgangsplätze für Fahrende im Richtplan.
- b) Bezirke und Gemeinden legen in gegenseitiger Absprache einen geeigneten Standort als Durchgangsplatz für Fahrende fest und fixieren diesen in der Ortsplanung.

Umsetzung

- Es wurden keine speziellen Standorte bezeichnet.

4.2 Energie (W-2)

Kommunale Energieplanung

- a) Gemeinden können eine Energieplanung erarbeiten. Im Rahmen der kommunalen Richtplanung können die Gemeinden Aussagen zu raumrelevanten Energieträgern machen.
- b) Gemeinden mit grossen Abwärmequellen (z.B. Elektrizitätserzeugungsanlagen, ARA, KVA o.a.) thematisieren diese in jedem Fall.
- c) Gemeinden können bei grösseren Überbauungen oder Gestaltungsplänen ein Energiekonzept, welches die weitergehende Nutzung von erneuerbaren Energien aufzeigt, einfordern. Eine Arealbetrachtung steht dabei im Vordergrund.

Umsetzung

- Kenntnisnahme.

Elektrische Übertragungsleitungen

- a) Die zuständigen Stellen des Kantons Schwyz setzen sich im Sachplan- oder Plangenehmigungsverfahren dafür ein, dass in und entlang von Siedlungen (insb. entlang von ausgeschiedenen Bauzonen), die Betreiber verpflichtet werden, die elektrischen Übertragungsleitungen unterirdisch zu führen.
- b) Der im SÜL-Objektblatt 808 (Leitungszug Steinen – Etzelwerk) festgesetzte Leitungskorridor wird von den Behörden bei der Planung raumwirksamer Tätigkeiten und Planungen berücksichtigt.
- c) Für neue grössere Vorhaben (inkl. Sanierungen) im Bereich elektrischer Übertragungsleitungen sind sowohl Lösungen mit alternativen Korridoren, Verkabelungen sowie Bündelungen in die Betrachtungen miteinzubeziehen. Für Leitungen der Höchstspannungsebene (380/220 kV) wird das Bewertungsschema Übertragungsleitungen des Bundesamtes für Energie (2013) konsultiert.

Umsetzung

- Kenntnisnahme
- Im Rahmen der Nutzungsplanung findet eine Bauzonenumlage-
rung im Gebiet Helgenstöckli zur besseren Bebaubarkeit statt.

Erneuerbare Energien

- a) Der Kanton Schwyz erarbeitet im Rahmen seiner Energieplanung die Grundsätze und Kriterien zur Festsetzung von Standorten für grössere Energieanlagen (Solar, Windkraft, Biomasse).
- b) Sämtliche neuen Anlagen sind gut in das Orts- und Landschaftsbild zu integrieren.
- c) Anlagen zur Produktion von Energie aus Biomasse mit einer Leistung ab 20 Megawatt benötigen ein vorgängiges Energiekonzept (regionale Versorgungsstrategie). Neue Energieanlagen sind in der Nutzungsplanung umzusetzen.
- d) Bis zum Vorliegen der kantonalen Energieplanung sind einzig an folgenden Standorten Anlagen zur Produktion von Energie aus Biomasse vorzusehen:

Nr.	Objekt	Projektbeschreibung	Koordinations- stand
W-2.4.1-01	Küssnacht: Haltikon	Erstellung neue Anlage (angelegt an bestehendem Schreinereibetrieb)	Festsetzung
W-2.4.1-02	Schwyz: Ibach / Wintersried	Ausbau bestehende Anlage bei entsprechendem Bedarfsnachweis und genügender Eingliederung ins Landschaftsbild.	Festsetzung
W-2.4.1-03	Galgenen: Bodenwis	Erstellung neue Anlage (Umnutzung eines ehemaligen Tiermastbetriebs)	Festsetzung

Umsetzung

- Kenntnisnahme

4.5 Mobilfunkanlagen (W-3)

Mobilfunkantennen

Bei der Erteilung von Baubewilligungen im Zusammenhang mit Mobilfunkantennen berücksichtigen die Gemeinden nebst den bundesrechtlichen Vorschriften zum Planungs- und Baurecht sowie zum Immissionsschutz (NISV) folgende Grundsätze:

- a) Die Gemeinden können mittels des Dialog- oder Kaskadenmodells Einfluss auf die Standortwahl nehmen.
- b) Genügende Koordination mit bestehenden Anlagen und weiteren Mobilfunkanbietern (möglichst geringe Anzahl an neuen Anlagen, Mitbenützung bestehender Antennen).
- c) Einpassung ins Landschafts- und Ortsbild u. a. durch mögliche Mitnutzung bestehender Infrastrukturanlagen (z.B. Hochspannungsmasten, bestehende Sendeanlagen).

Umsetzung

- Kenntnisnahme

4.6 Deponien (W-5)

Ausgangslage

Objektstandort	Deponie Typ / Status	Restvolumen [m³]
Deponieregion Küsnacht		350'000
Küsnacht, Aahus III	A / bewilligt	
Küsnacht, Aahus IV	A / bewilligt, in Betrieb	
Küsnacht, Aahus IV Erweiterung	A / bewilligt	

Planungsgrundsätze

Bezüglich der Realisierung von Deponievorhaben gelten folgende Grundsätze:

- Für den Deponie- bzw. Ablagerungsbedarf von unverschmutztem Aushubmaterial und Inertstoffen sind geeignete Gebiete im Richtplan zu bezeichnen. Dabei gilt es die regionale Entsorgung und die Interessen von Natur- und Landschaftsschutz, Grundwasser- und Umweltschutz sowie von Wald- und Landwirtschaft (Wiederherstellung der betroffenen Fruchtfolgeflächen) zu berücksichtigen.
- Der Kanton sorgt in enger Zusammenarbeit mit den Gemeinden dafür, dass in den Deponieregionen dauernd ausreichend Ablagerungsmöglichkeiten für Inertstoffe und unverschmutztes Aushubmaterial planerisch gesichert sind – pro Deponieregion mindestens eine bis drei, je nach Grösse der Region. Die entsprechenden Nutzungszonen sind rechtzeitig auszuscheiden. Die Betreiber der Deponievorhaben liefern den Gemeinden die dazu notwendigen planerischen Grundlagen.
- Im inneren Kantonsteil sind die Nutzungszonen auf die möglichen Standorte für die Materialbewirtschaftung gemäss Sachplan AlpTransit abzustimmen.
- Bei Planung, Betrieb und Abschluss der Deponien sind die Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes sowie Anliegen des ökologischen Ausgleichs angemessen zu berücksichtigen. Nach Abschluss der Deponiearbeiten sind die Oberflächen fachkundig zu rekultivieren. Die zuständigen kantonalen Fachstellen definieren die entsprechenden Vorgaben projektspezifisch so, dass die Deponien nach einheitlichen Kriterien betrieben werden.
- Sauberes Aushubmaterial ist nach Art. 19 Abs. 1 der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA) möglichst vollständig zu verwerten. In der Regel ist es für die Rekultivierung der Steinbrüche und Kiesgruben einzusetzen.
- Geeigneter Bodenaushub und schwach verschmutztes Aushubmaterial sind nach Art. 18 und 19 Abs. 2 VVEA möglichst vollständig zu verwerten.
- Bei grösseren Ein-, Um- und Aufzonungsbegehren weisen die Gemeinden im Rahmen der Nutzungsplanung nach, wie der anfallende Aushub entsorgt werden soll. Die Gemeinden sorgen in Zusammenarbeit mit der lokalen Bauwirtschaft zudem dafür, dass die in der Richtplanung vorgeschlagenen Deponiestandorte nach Bedarf pro Region zeitgerecht eingezont und realisiert werden. Im Hinblick auf die nächste Überprüfung der Deponieplanung (ca. 2022) sind sie bestrebt, in Zusammenarbeit mit dem Amt für Umweltschutz geeignete Deponiestandorte bereitzustellen.

Deponiestandorte Typ A und B

Im Richtplan werden folgende Standorte für Deponien bezeichnet (Mengen gemäss Deponieplanung 2017):

Nr.	Objektstandort	Bemerkungen	Deponie Typ	Volumen [m³]	Koordinationsstand
Deponieregion Küsnacht					
W-5.2.1-01	Küsnacht: Chüelochtobel		A	1'000'000	Festsetzung
			B	500'000	
W-5.2.1-02	Küsnacht: Mülihalde	Berücksichtigung Wildtierkorridor	A	670'000	Festsetzung
W-5.2.1-03	Küsnacht: Lippertschwil	Berücksichtigung Wildtierkorridor	A	1'350'000	Festsetzung

Umsetzung

- Die Deponiezone ist im Zonenplan bezeichnet. Sie wird punktuell erweitert.

4.7 Wasserversorgung und Siedlungsentwässerung (W-6)

Wasserversorgung

- a) Der Kanton schützt bestehende Trinkwasserfassungen durch die Ausscheidung von Grundwasserschutzzonen und überprüft die entsprechenden Reglemente und Schutzzonenpläne.
- b) Zum Schutz geeigneter Grundwassergebiete zur zukünftigen Trinkwasserversorgung werden Grundwasserschutzzonen festgelegt.
- c) Der Kanton unterstützt gemeindeübergreifende Wasserversorgungsplanungen.
- d) Der Kanton sorgt dafür, dass Konzepte für die Versorgung in Notlagen erstellt werden.

Umsetzung

- Die Grundwasserschutzzonen sind im Zonenplan dargestellt.

Siedlungsentwässerung und Abwasserreinigung

- a) Die kommunalen GEP müssen nachgeführt und überarbeitet werden. Innerhalb eines hydraulisch zusammenhängenden Einzugsgebiets werden die verschiedenen kommunalen GEP aufeinander abgestimmt (Verbands-GEP).
- b) Für den regionalen Entwässerungsplan Obere March (REP OM, über mehrere Einzugsgebiete von Kläranlagen) wird die Freihaltung von Retentionsräumen von überregionaler Bedeutung im Richtplan festgehalten.
- c) Die kantonale Gewässerschutzfachstelle begleitet und unterstützt die Erarbeitung von Verbands-GEP sowie die Nachführung der kommunalen GEP.
- d) Die Umsetzung der in den Generellen Entwässerungsplänen (GEP, Verbands-GEP, REP) aufgeführten Massnahmen ist Aufgabe der Gemeinden/Bezirke sowie Anlagenverbänden.

Umsetzung

- Kenntnisnahme.

4.8 Störfallvorsorge (W-7)

Planungsgrundsätze

- a) Das zuständige Departement führt einen Risikokataster über die stationären und mobilen Gefahren bei technischen Anlagen (vgl. Art. 16 StFV) und bezeichnet im Einzelfall resp. bei Bedarf die zu berücksichtigenden Konsultationsbereiche.
- b) Zur Störfallvorsorge werden die Störfallrisiken seitens Kanton und Gemeinden im Rahmen ihrer Richt- und Nutzungsplanungen berücksichtigt.
- c) Bei der Prüfung und Genehmigung von Nutzungsplänen stellt das zuständige Departement sicher, dass die Um- und Einzonungen so erfolgen, dass die diesbezüglich gesetzten Ziele möglichst ohne Erhöhung der vorhandenen Risiken erreicht werden können. Im Konfliktfall wird gemäss Koordination Raumplanung und Störfallvorsorge vorgegangen.
- d) Die planerischen und baulichen Schutzmassnahmen sind von den Gemeinden in der Nutzungsplanung rechtlich verbindlich festzulegen (Baureglement, komm. Nutzungsplan, Gestaltungsplan).

Störfallrelevante Verkehrswegegrundsätze

Nr.	Objektstandort	Präzisierungen
W-7.3-01	SBB-Gotthardstrecke	Propan, Benzin, (Chlor)
W-7.3-02	SBB Zürich-Chur	Benzin, (Propan, Chlor)
W-7.3-03	N3, Kantonsgrenze Zürich bis Ausfahrt Pfäffikon	DTV > 20'000
W-7.3-04	Kantonsstrasse Pfäffikon – Seedamm	DTV > 20'000
W-7.3-05	Kantonsstrasse Schindellegi – Biberbrugg	DTV > 20'000

Umsetzung

- Es finden keine relevanten Veränderungen (Ein-, Um-, Aufzonungen) entlang der Bahnstrecke statt.